

**Anlage 5****Schutzplan; Hilfe- und Kontrollvereinbarung**

Betreffend der Sicherung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohles des Kindes:

Name, Vorname	geboren am

Personensorgeberechtigte/r:

Wohnhaft:

Im Ergebnis des Gespräches vom \_\_\_\_\_ wurden unter Teilnahme von bzw. nach Rücksprache mit:

Name	Funktion/ Institution	Unterschrift bzw. Vermerk

folgende Maßnahmen zum Schutz des oben genannten Kindes/ der oben genannten Kinder festgelegt:

Wer (wer soll etwas machen)	Was (was ist zu machen)	Wann (bis wann)

## Vordergründiger Aspekte des Schutzauftrages:

- Gesundheitsfürsorge
- Fürsorge- und Aufsichtspflicht
- körperliche Unversehrtheit
- seelisches Wohlergehen
- Versorgung
- Hygiene/ Ordnung und Sauberkeit

Belehrung von \_\_\_\_\_ erfolgte über

- Beratungsangebote
- Hilfemöglichkeiten nach SGB VIII
- Gesundheitssorge
- Antragstellung gem. § 8a
- Fürsorge- und Aufsichtspflicht
- Schulpflicht
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Inobhutnahme gem. § 42

In der Familie werden bis auf Weiteres folgende Kontaktierungen durch konkret benannte Person (Kontaktperson) erfolgen:

*(z.B.: unangekündigte Hausbesuche in der Woche und an den Wochenenden zu unterschiedlichen Tageszeiten)*

Bei den oben genannten Terminen sind durch die jeweilige Kontaktperson folgende Dinge abzusichern:

*(z.B.: Kontrolle, ob ausreichend Lebensmittel vorhanden sind)*

*Inaugenscheinnahme des Kinder/ der Kinder*

*Überprüfung, ob die vereinbarte Arzttermine zur Gewichtskontrolle eingehalten sind*

*Nachweis über regelmäßigen Kitabesuch einsehen*

*(Inaugenscheinnahme der Wohnung, insbesondere Küche, Bad und Kinderzimmer hinsichtlich der Hygiene)*

Bei Krankheit bzw. in Urlaubszeiten der o.g. Kontaktperson ist eine Vertretung für die Übernahme der Termine und Realisierung der Aufgaben zu bestimmen. Verantwortlich ist die Kontaktperson. Das Jugendamt ist darüber in Kenntnis zu setzen, wer die Vertretung übernimmt.

Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindes/ der Kinder erkennbar, ist das Jugendamt sofort zu informieren. Ist eine Gefahr für das Kind/ die Kinder außerhalb der Dienstzeit des Jugendamtes zu erkennen, ist der Bereitschaftsdienst zu informieren.

Werden die Kontakte der Sorgeberechtigten zu einem der hier benannten Beteiligten zwischenzeitlich abgelehnt bzw. blockiert, ist das Jugendamt umgehend zu informieren.

Finden die geplanten Termine/ Kontaktierungen nicht statt, ohne dass eine Absprache im Betreuungssystem erfolgt, ist das Jugendamt **umgehend** zu informieren, so dass der/ die zuständige Sozialarbeiter/in erforderliche Schritte (konkret benennen) einleiten kann.

Folgende Maßnahmen werden in Aussicht gestellt:

*(z.B. Herausnahme des Kindes/ der Kinder, Antrag beim Familiengericht auf Sorgerechtsentzug, Antrag beim Familiengericht auf Erörterung )*

Positive Verstärker und sonstige Absprachen:

Dieser Plan zum Schutz des Kindes tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Termin zur Überprüfung / Fortschreibung des Schutzplanes: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift fallzuständige/r Sozialarbeiter/in

Verteiler: